



## **Verordnung über die Ausbildung von Lernenden der Gemeinde Pontresina**

Gestützt auf Art. 43 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung erlässt der Gemeindevorstand von Pontresina die nachstehende Verordnung.

Diese Verordnung für Lernende der Gemeinde Pontresina gilt ergänzend zum Lehrvertrag. Ist in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt gelten das Personalgesetz der Gemeinde Pontresina sowie die dazugehörigen Ausführungserlasse.

### **Art. 1**

<sup>1</sup>Die Hauptverantwortung für die Berufsbildung der Gemeinde Pontresina trägt der Ausbildungsverantwortliche. Für die konkrete Umsetzung der Ausbildungspläne resp. Ausbildungsprogramme ist der jeweilige Praxisbildner am Arbeitsplatz zuständig.

Zuständigkeiten

<sup>2</sup>Der Praxisbildner ist in seiner Abteilung/Büro weisungsbefugt. Der Lernende hat sich an seine Anweisungen und an die Gepflogenheiten am jeweiligen Arbeitsplatz zu halten.

<sup>3</sup>Bei Schwierigkeiten oder Problemen während der Lehre kann sich der Lernende auch direkt an den zuständigen Ausbildungsverantwortlichen wenden.

### **Art. 2**

<sup>1</sup>Es besteht ein Ausbildungsprogramm. Dieses hat die jeweilige Lern- und Leistungsdocumentation zur Basis und gibt Auskunft über den Verlauf der gesamten Lehrzeit sowie über deren Inhalte. Das Ausbildungsprogramm ist die konkrete, detaillierte Umsetzung des Ausbildungsplans für den entsprechenden Arbeitsplatz.

Ausbildungsprogramm

<sup>2</sup>Jeder Ausbildungsplatz verfügt über ein eigenes Ausbildungsprogramm. Dieses wird vom jeweiligen Praxisbildner in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsverantwortlichen erstellt. Der Lernende erhält zu Beginn der Lehrzeit ein entsprechendes Exemplar.

### **Art. 3**

Der Lernende wird von seinem Praxisbildner halbjährlich anhand der ALS (Arbeits- und Lernsituation) beurteilt.

Beurteilung

### **Art. 4**

<sup>1</sup>Die maximale Arbeitszeit pro Tag beträgt 9 Stunden.

Arbeitszeit

<sup>2</sup>Die Mittagspause beträgt mindestens 1 Stunde. Sie ist in der Zeit zwischen 11.30 und 14.00 Uhr einzulegen.

### **Art. 5**

<sup>1</sup>Ferien sind mit dem jeweiligen Praxisbildner abzusprechen. Sie müssen grundsätzlich während den Schulferien bezogen werden.

Ferien

<sup>2</sup>Nimmt ein Lernender ausnahmsweise während der Schulzeit Ferien, so hat er an den Schultagen die Schule zu besuchen. Dieser Schultag gilt nicht als Ferientag.

<sup>3</sup>Der Lernende muss, sämtliche Ferien bis Ende des Lehrjahres beziehen. Es dürfen keine Ferientage über das Schuljahr hinaus genommen werden.

<sup>4</sup>Bis zum Ende der Lehrzeit müssen sämtliche Ferien aufgebraucht worden sein. Es werden keine Ferientage oder Überstunden ausbezahlt oder in eine allfällige Festanstellung übernommen.

<sup>5</sup>Jeder Lernende muss seine Tagesaufgaben („Ämtli“) während seiner Abwesenheit in Eigenverantwortung gewährleisten.

Schulnotennachweis	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup>Der Lernende erhält zu Beginn des Schuljahres das Formular „Schulnotennachweis“. Auf diesem Formular trägt er alle Schulnoten ein.</p> <p><sup>2</sup>Jeweils vor den Schulferien gibt der Lernende eine Kopie des Schulnotennachweises dem Ausbildungsverantwortlichen ab.</p> <p><sup>3</sup>Der Schulnotennachweis dient dem Ausbildungsverantwortlichen schulische Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und den Lernenden gezielt zu unterstützen.</p>
Freifächer	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Der Lernende kann Freifächer nach Interesse besuchen, sofern seine Leistungen in den Pflichtfächern eine zusätzliche schulische Belastung erlauben und die Leistungen am Arbeitsplatz genügend sind.</p>
Verrechnung der Schulzeit	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Für die Schulzeit wird die Sollarbeitszeit eines normalen Arbeitstages verrechnet (1 Schultag = 1 Arbeitstag bzw. ½ Schultag = ½ Arbeitstag).</p>
Unterrichtsausfall	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Fällt der Unterricht wegen Ferien oder aus anderen Gründen aus, so hat der Lernende am Arbeitsplatz zu erscheinen.</p>
Vorbereitung Qualifikationsverfahren	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup>Für die Vorbereitung des Qualifikationsverfahrens (theoretische Fächer) wird von der Gemeinde Pontresina keine Zeit zur Verfügung gestellt.</p> <p><sup>2</sup>Bei einer allfälligen Teilnahme an einem Vorbereitungskurs werden 50% der Kurskosten übernommen. Der Kurs wird jedoch nicht an die Arbeitszeit angerechnet.</p>
Kontakt zu den Erziehungsberechtigten	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde Pontresina legt Wert auf einen offenen und regelmässigen Kontakt mit den gesetzlichen Vertretern des Lernenden. Einmal jährlich findet ein Zusammentreffen mit den Erziehungsberechtigten statt. Zudem sind die Eltern eingeladen, die Arbeitsplätze nach Absprache mit dem jeweiligen Praxisbildner zu besuchen.</p> <p><sup>2</sup>Der Kontakt zu den gesetzlichen Vertretern wird während der ganzen Lehrzeit aufrechterhalten, auch über das Mündigkeitsalter von 18 Jahren hinaus.</p>
Verhalten während der Arbeitszeit	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Vom Lernenden wird namentlich folgendes Verhalten erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anstand und Respekt gegenüber Mitarbeitern und Vorgesetzten</li> <li>• Die Wahrung der Interessen des Lehrbetriebs</li> <li>• Die Verschwiegenheit in betrieblichen Angelegenheiten</li> <li>• Die Sorgfalt gegenüber Material, Maschinen usw.</li> <li>• Das Unterlassen des Rauchens während der Arbeitszeit</li> </ul>
Weiterbeschäftigung nach Lehrabschluss	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Eine Weiterbeschäftigung nach der Lehrzeit ist nicht garantiert.</p>
Auflösung des Lehrvertrages	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Folgende Gründe können nach schriftlicher Verwarnung zur Auflösung des Lehrvertrages führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verweigerung der Arbeit und/oder ungenügende Leistung am Arbeitsplatz</li> <li>• Ungenügender Einsatz in der Berufsfachschule</li> <li>• Ungebührliches Verhalten gegenüber Mitarbeitern und Vorgesetzten</li> <li>• Absichtliche Beschädigung von Material oder Einrichtungen</li> </ul>

- Wiederholte unentschuldigte Absenzen in Betrieb und Schule
- Trunkenheit im Betrieb oder wiederholtes Erscheinen in betrunkenem Zustand
- Drogenkonsum oder Handel mit Drogen
- Wichtige Gründe gemäss OR

**Art. 15**

Diese Verordnung tritt auf das Schuljahr 2012/2013 in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt vom Gemeindevorstand an der Sitzung vom 5. Juni 2012. Teilrevision genehmigt vom Gemeindevorstand am 8. September 2015.

Pontresina, 9. September 2015

**Gemeinde Pontresina**

Martin Aebli  
Gemeindepräsident

Urs Dubs  
Gemeindeschreiber